



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Flach

## Der oligarchische Staatsstreich in Athen vom Jahr 411

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue 7 • 1977

Seite / Page 9–34

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1420/5769> • urn:nbn:de:0048-chiron-1977-7-p9-34-v5769.4

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

#### ©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzerierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

DIETER FLACH

## Der oligarchische Staatsstreich in Athen vom Jahr 411\*

Bevor die ‚Athenaion Politeia‘ des Aristoteles entdeckt wurde, hatte man sich vorwiegend an Thukydides gehalten, wenn man den Verlauf der oligarchischen Macht-ergreifung vom Jahr 411 nachzuzeichnen suchte. Verließ man sich auf seine Schildderung, stellte sich der Hergang der Ereignisse wie folgt dar: Als in Athen die Nachricht eintraf, daß das sizilische Abenteuer mit einer Katastrophe geendet hatte, errangen die oligarchischen Kräfte erste Erfolge. Noch im Herbst 413 wurde unter anderem beschlossen, eine Behörde von älteren Männern zu wählen, die als sogenannte *Probouloi* nach Bedarf die Lage vorberaten sollten.<sup>1</sup> Im Winter des nächsten Jahres gewann die oligarchische Strömung dadurch weiteren Auftrieb, daß Alkibiades den Trierarchen der vor Samos liegenden Flotte vorspiegeln, Tissaphernes werde sich vom persischen Bündnis mit Sparta lossagen und sich mit den Athenern verständigen, falls sie die Demokratie von sich aus aufhöben.<sup>2</sup> Phrynicos, einer der Strategen, durchschaute zwar, daß Alkibiades einzig und allein auf seine Rückberufung hinarbeitete, und suchte seine Absicht mit allen Mitteln zu durchkreuzen.<sup>3</sup> Doch konnte er nicht verhindern, daß die Verschwörer Peisandros und andere damit beauftragten, in Athen auf die Rückkehr des Alkibiades, die Entmachtung des Demos und den Abschluß eines Freundschaftsabkommens mit Tissaphernes hinzuwirken.<sup>4</sup> Nach seiner Ankunft in Athen setzte Peisandros gegen heftige Widerstände durch, daß die Volksversammlung Phrynicos seines Amtes entthob und ihn selbst ermächtigte, an der Spitze einer zehnköpfigen Abordnung mit Tissaphernes und Alkibiades zu verhandeln.<sup>5</sup> Obwohl die Verhandlungen daran scheiterten, daß sich Tissaphernes entgegen den Versprechungen des Alkibiades auf einen Kurswechsel

---

\* Für wertvolle Anregungen, hilfreiche Belehrungen und weiterführende Hinweise habe ich den Herren Prof. Dr. K. BRINGMANN, K. BURASELIS, Prof. Dr. R. M. ERRINGTON, CHR. MAREK, Prof. Dr. H.-W. RITTER und Prof. Dr. E. RUSCHENBUSCH zu danken.

<sup>1</sup> 8, 1, 3. Über ihre Einsetzung, Funktion und Bedeutung alles Nähere bei F. D. SMITH, Athenian Political Commissions, Diss. Chicago 1920, 32 ff., und F. Ruzé, La fonction des probouloi dans le monde grec antique, in: *Mélanges d'histoire ancienne, offerts à William Seston*, Paris 1974, 446 ff.

<sup>2</sup> 8, 47.

<sup>3</sup> 8, 48, 4–7; 8, 50–8, 51.

<sup>4</sup> 8, 49.

<sup>5</sup> 8, 53–8, 54.

überhaupt nicht einlassen wollte,<sup>6</sup> verfolgten Peisandros und seine Anhänger ihre Umsturzpläne unbeirrt weiter. Als er nach Athen zurückkehrte, hatten seine Ge-sinnungsgefährten *Bule* und *Ekklesia* bereits so eingeschüchtert, daß sie sich dem oligarchischen Terror hilflos beugten.<sup>7</sup> Diese Vorarbeit setzten er und seine Leute damit fort, daß sie nach außen hin dafür eintraten, nicht mehr als fünftausend Bürger, und zwar die körperlich und finanziell leistungsfähigsten, an der politischen Verantwortung zu beteiligen.<sup>8</sup> Um dem Staatsstreich den Anstrich der Gesetzlichkeit zu geben, beantragten sie, es sollten zehn *Syngraphei*s mit umfassenden Vollmachten gewählt werden, denen es obliege, dem Volk bis zu einem bestimmten Tag einen Entwurf über die beste Form der Staatsverfassung zu unterbreiten.<sup>9</sup> In der nächsten Versammlung, die auf den Kolonos einberufen wurde, brachten die Gewählten daraufhin die Vorlage ein, die γραφὴ παρανόμων abzuschaffen und Verstöße gegen diesen Beschuß unter Strafe zu stellen.<sup>10</sup> Ihre Annahme gab freie Bahn für die Vorschläge, die Besoldung von Ämtern einzustellen, ihre Besetzung neu zu regeln und den demokratischen Rat der Fünfhundert durch einen oligarchischen der Vierhundert abzulösen. In dessen Ermessen, so beantragte Peisandros, solle es stehen, die Fünftausend bei Bedarf zu versammeln.<sup>11</sup> All dies wurde auf dem Kolonos grundsätzlich genehmigt, und kurz darauf drängten die Vierhundert die Mitglieder des Rates der Fünfhundert aus dem *Buleuterion*.<sup>12</sup> Die neuen Machthaber erlitten indessen schwere Rückschläge, die ihre Stellung erschütterten. König Agis lehnte ihr Friedensangebot ab,<sup>13</sup> und die in Samos vor Anker liegende Flotte weigerte sich, ihre Machtergreifung widerspruchslos hinzunehmen.<sup>14</sup> Ihren Wortführer fand die Flotte in Alkibiades, den sie im Sog des jähnen Stimmungsumschlags zum Strategen gewählt hatte.<sup>15</sup> Wendig, wie er war, forderte er in ihrem Namen, daß der Rat der Fünfhundert wiedereingesetzt werden solle.<sup>16</sup> Als die Kette der athenischen Mißfolge nicht abriß und schließlich sogar bis auf Oreos ganz Euboia verlorengegangen war,<sup>17</sup> war das politische Schicksal der Vierhundert besiegt. Die Athener setzten sie ab und übergaben – damit hatte sich Alkibiades vorher einverstanden erklärt<sup>18</sup> – den Fünftausend die Macht.<sup>19</sup>

<sup>6</sup> 8, 56.

<sup>7</sup> 8, 65–8, 66.

<sup>8</sup> 8, 65, 3–8, 66, 1.

<sup>9</sup> 8, 67, 1.

<sup>10</sup> 8, 67, 2.

<sup>11</sup> 8, 67, 3–8, 68, 1.

<sup>12</sup> 8, 69–8, 70.

<sup>13</sup> 8, 70, 2–8, 71, 1.

<sup>14</sup> 8, 73–8, 77.

<sup>15</sup> 8, 82, 1.

<sup>16</sup> 8, 86, 6.

<sup>17</sup> 8, 94–8, 96.

<sup>18</sup> 8, 86, 6.

<sup>19</sup> 8, 97, 1.

Diese Schilderung der Vorgänge schien in sich so schlüssig und folgerichtig, daß man an ihr wenig vermißte oder anzweifelte, bevor die ‹Athenaion Politeia› des Aristoteles gefunden wurde. Daß Harpokration statt zehn dreißig *Syngrapheis* zählte und sich dabei auf Androton und Philochoros berufen konnte,<sup>20</sup> beunruhigte die Forschung nicht weiter. War Thukydides nicht entlastet, wenn die Abweichung entweder einem Versehen der Abschreiber<sup>21</sup> oder einem Irrtum des Harpokration zuzuschreiben war?<sup>22</sup>

Grundlegend änderte sich die Ausgangslage erst, seitdem die ‹Athenaion Politeia› des Aristoteles zum Vergleich herangezogen werden konnte. Von diesem Augenblick an mußte sich die Forschung mit der folgenden Darbietung des Hergangs auseinandersetzen: In der Hoffnung, der Perserkönig werde sich eher mit den Athenern verbünden, wenn sie sich eine oligarchische Verfassung gäben, stimmte die Volksversammlung dem Antrag des Pythodoros zu, zwanzig Bürger, die das vierzigste Lebensjahr überschritten hatten, zu den bereits bestehenden Probulen hinzuzuwählen. Gemeinsam sollten sie Vorschläge zur Rettung der Polis ausarbeiten, ohne daß damit den anderen verwehrt würde, eigene Anträge zu stellen.<sup>23</sup> Diesem Auftrag kamen die Mitglieder des dreißigköpfigen Ausschusses damit nach, daß sie zunächst die  $\gamma\varphi\alpha\varphi\eta\pi\alpha\varrho\alpha\nu\omega\omega$  aufheben ließen. Nachdem sie damit durchgedrungen waren, setzten sie die beiden Beschlüsse durch, daß mit Ausnahme der Archonten und der jeweiligen Prytanen niemand mehr für seine Amtstätigkeit besoldet werden dürfe und ansonsten, solange der Krieg währe, die ganze Staatsmacht den körperlich und finanziell leistungsfähigsten Bürgern, nicht weniger als fünftausend, überantwortet werden solle.<sup>24</sup> Die Fünftausend, mit deren Erfassung hundert *Katalogeis* betraut wurden, wählten ihrerseits hundert *Anagrapheis*, denen sie die Aufgabe überwiesen, einen Verfassungsentwurf zusammenzustellen.<sup>25</sup> Von den beiden Teilen, in die er zerfiel, war der eine für die Übergangszeit, der andere für die Zukunft bestimmt.<sup>26</sup> Die Volksversammlung genehmigte ihn, der Rat der Fünfhundert wurde am 14. Thargelion aufgelöst, acht Tage später traten die Vierhundert ihr Amt an.<sup>27</sup> Obwohl die Volksversammlung so wichtige Befugnisse wie den Abschluß von Verträgen an die Fünftausend abgetreten hatte,<sup>28</sup> vereitelte der Rat der Vierhundert,

<sup>20</sup> Harpocrationis lexicon in decem oratores Atticos, hrsg. von W. DINDORF, Bd. 1, Oxford 1853, p. 284, s. v. Συγγραφεῖς; vgl. auch Suidae lexicon, hrsg. von A. ADLER, Bd. 4, Leipzig 1935, p. 450, s. v. Συγγραφεῖς.

<sup>21</sup> So K. F. HERMANN in seiner Besprechung zweier Neuerscheinungen, Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik, 1842, Bd. 1, 142.

<sup>22</sup> So T. HEMSTERHUIS bei DINDORF, Harpocrationis lexicon in decem oratores Atticos, Bd. 2, Oxford 1853, p. 432.

<sup>23</sup> A. P. 29, 1–2.

<sup>24</sup> A. P. 29, 4–5.

<sup>25</sup> A. P. 29, 5–30, 1.

<sup>26</sup> A. P. 31, 1.

<sup>27</sup> A. P. 32, 1.

<sup>28</sup> A. P. 29, 5.

daß sie von ihren verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch machten.<sup>29</sup> An der Verantwortung beteiligt wurden sie erst vier Monate später, als die Athener den Rat absetzten.<sup>30</sup>

Diese Wiedergabe des Hergangs wich von dem Bericht des Thukydides in so vielen Einzelheiten ab, daß die Forschung zu schwanken begann, ob ihm oder Aristoteles vorwiegend recht zu geben sei. Daß sich zwei so namhafte Gelehrte wie ULRICH VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF und EDUARD MEYER gegensätzlich entschieden,<sup>31</sup> war nicht dazu angetan, ihr die Antwort zu erleichtern.

Als das Pendel schon wieder stärker nach der Seite des Thukydides hin ausschlug, beschritt MABEL LANG einen neuen Weg. Um den Meinungsstreit zu überwinden, versetzte sie das chronologische Raster so, daß sich die Angaben des Aristoteles nicht mehr mit denen des Thukydides kreuzten.<sup>32</sup> Der vermeintliche Gewinn wurde indessen teuer erkauft. Es wäre dafür der Preis zu zahlen, daß das Volk in zwei verschiedenen Versammlungen *Syngrapheis* gewählt hätte: in der einen die zwanzig, deren Zahl sich mit den zehn Probulen auf dreißig erhöhte, in der anderen die zehn, von denen Thukydides berichtet.

Dieser Preis ist zu hoch. Aristoteles und Thukydides stimmen darin überein, daß die *Syngrapheis* den Antrag stellten, die γραφὴ παρανόμων fortan zu verbieten.<sup>33</sup> Ihn zweimal einzubringen fehlte jeglicher Anlaß.<sup>34</sup> Schon deswegen scheidet aus, daß Thukydides sich auf einen Ausschuß bezog, dessen Mitglieder in einer anderen Versammlung gewählt wurden als die *Syngrapheis*, von denen Aristoteles weiß. Daß Thukydides die Vorlage zehn *Syngrapheis autokratores*, Aristoteles dreißig *Syngrapheis* zuschreibt, kann darüber nicht hinwegtäuschen.

Versagt die entscheidende Halterung, fällt das chronologische Gerüst in sich zusammen. Seine Tragfähigkeit zu erweisen gelang auch URSULA HACKL nicht.<sup>35</sup> Ihr

<sup>29</sup> A. P. 32, 3.

<sup>30</sup> A. P. 33, 1.

<sup>31</sup> Vgl. einerseits U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, Aristoteles und Athen, Bd. 1, Berlin 1893, 99 ff., sowie andererseits ED. MEYER, Das achte Buch. Die Revolution der Vierhundert, in: Forschungen zur Alten Geschichte, Bd. 2, Halle 1899, 411 ff. WILAMOWITZ folgend am entschiedensten für Aristoteles: U. KÖHLER, Die athenische Oligarchie des Jahres 411 v. Chr., Sb Berlin 1895, 451 ff., und: Der thukydideische Bericht über die oligarchische Umwälzung in Athen im Jahre 411, Sb Berlin 1900, 803 ff. Über MEYER hinausgehend für Thukydides: S. MAY, Die Oligarchie der 400 in Athen im Jahre 411, Diss. Halle 1907, 10, 39, 65 u. passim.

<sup>32</sup> M. LANG, The Revolution of the 400, AJPh 69, 1948, 272 ff., und – daran anknüpfend –: The Revolution of the 400: Chronology and Constitutions, AJPh 88, 1967, 176 ff.

<sup>33</sup> Thuk. 8, 67, 2; Arist. A. P. 29, 4.

<sup>34</sup> Ein Einwand, den sich auch M. CARY, Notes on the Revolution of the Four Hundred at Athens, JHS 72, 1952, 56, gefallen lassen muß. Erhoben wurde er bereits von C. HIGNETT, A History of the Athenian Constitution to the End of the Fifth Century B. C., Oxford 1952 (1958), 364.

<sup>35</sup> U. HACKL, Die oligarchische Bewegung in Athen am Ausgang des 5. Jahrhunderts v. Chr., Diss. München 1960, 13 ff. 134 f. Darauf aufbauend: R. KOERNER, Die Haltung des attischen Demos zu den Umsturzbewegungen nach 412 v. u. Z., Klio 57, 1975, 408 ff.

Versuch, den neuen Ansatz ihrer Vorläuferin weiterzuführen und zu untermauern, mußte von vornherein scheitern.

Uneingeschränkt zu einer der älteren Auffassungen zurückzukehren verbietet sich freilich ebenso. Aus verschiedenen Gründen kann keine von ihnen vollauf zufriedenstellen. Über diesen Stand ist hinauszukommen, wenn aus dem Gang der Forschung drei Lehren gezogen werden. Die erste: Es müssen die vermeintlichen Widersprüche von den wirklichen gesondert werden. Die meisten lösen sich auf, sobald die Texte unvoreingenommen gelesen werden. Die zweite: Es ist zu bedenken, daß Thukydides an das achte Buch nicht mehr letzte Hand hatte anlegen können. Spuren der Unfertigkeit lassen erkennen, daß es nicht so durchgestaltet ist wie die anderen. Die dritte: Es muß gebührend in Rechnung gestellt werden, daß der Verlauf des Jahres 411 die Überlieferungsbedingungen besonders ungünstig gestaltete. Den rechtlichen Sachverhalt und den wirklichen Tatbestand in ihrem Spannungsverhältnis treffend wiederzugeben wurde im selben Maße erschwert, wie sich die Ereignisse überstürzten und die Richtungskämpfe zuspitzten. Versammlungen, Anträge und Entwürfe häuften sich so, daß schwer zu übersehen war und leicht strittig werden konnte, was galt und was nicht.

Soviel sei vorausgeschickt, bevor die einzelnen Streitpunkte von diesen Überlegungen aus erörtert werden. Behandelt werden sollen sie unter den folgenden Überschriften: Die Versammlung auf dem Kolonos – Die Fünftausend – Die Macht ergreifung der Vierhundert – Die Zukunfts- und die Übergangsverfassung.

### *Die Versammlung auf dem Kolonos*

Wo die Volksversammlung tagte, als sie in den Abbau der demokratischen Verfassungsordnung einwilligte, gibt nur Thukydides an.<sup>36</sup> Daß sie auf den Kolonos einberufen wurde, sagt Aristoteles nicht. Über welche Vorlagen sie dort abstimmte, hat aber auch er festgehalten. Daß sie auf Antrag der *Syngrapheis* die  $\gamma\omega\varphi\eta$   $\pi\alpha\varphi\omega\mu\omega\omega$  aufhob und daraufhin den Beschuß faßte, die Staatskosten mit Einsparungen im öffentlichen Besoldungswesen zu senken, bezeugen beide.<sup>37</sup>

Ansonsten weichen ihre Auskünfte allerdings nicht unerheblich voneinander ab. Daß den neun Archonten und den Prytanen für die Dauer ihrer Amtszeit je drei Obolen als Tagegelder belassen wurden, vermerkt nur Aristoteles.<sup>38</sup> Thukydides erwähnt die Ausnahmen nicht. Zur Not könnte sich diese Abweichung daraus erklären, daß Thukydides nur verallgemeinerte. Die folgenden beiden Unterschiede reichen indessen so tief, daß sie sich überhaupt nicht überbrücken zu lassen scheinen:

<sup>36</sup> 8, 67, 2.

<sup>37</sup> Thuk, 8, 67, 2–3; Arist. A. P. 29, 4–5.

<sup>38</sup> A. P. 29, 5.

a) Während Thukydides ausdrücklich betont, die *Syngrapheis* hätten nur den Antrag gestellt,  $\gamma\varphi\alpha\pi\pi\alpha\varrho\alpha\mu\omega\omega$  bei Androhung schwerster Strafen zu untersagen,<sup>39</sup> spricht Aristoteles ihnen noch weitere Anträge zu.<sup>40</sup>

b) Während Thukydides mitteilt, die Volksversammlung habe auf dem Kolonos die Bildung eines Rates der Vierhundert genehmigt,<sup>41</sup> behauptet Aristoteles, sie habe die Staatsführung weitgehend den körperlich und finanziell leistungsfähigsten Bürgern Athens, den sogenannten Fünftausend, überantwortet.<sup>42</sup>

Mag auch manches nicht mehr bis in den letzten Winkel aufzuhellen sein, so läßt sich doch eins von vornherein ziemlich sicher entscheiden: Daß sich die Zahl der *Syngrapheis autokratores* auf zehn belaufen habe, schrieb Thukydides selbst. Die Verantwortung auf einen Abschreiber abzuwälzen geht aus verschiedenen Gründen nicht an. Dagegen nimmt nicht allein ein, daß schon Harpokration die Zahl überliefert fand, die sämtliche Handschriften bestätigen. Den Ausschlag gibt: Selbst wenn Thukydides dreißig *Syngrapheis* gezählt hätte, trennte ihn von Aristoteles noch immer, daß er ihnen lediglich den Antrag zuerkennt, die  $\gamma\varphi\alpha\pi\pi\alpha\varrho\alpha\mu\omega\omega$  zu verbieten. Nach Aristoteles erwirkte die Gesamtheit der *Syngrapheis* den Beschuß, die Staatsausgaben mit Einsparungen in der Ämterbesoldung zu kürzen, nach Thukydides ein einzelner Antragsteller. Diesen Widerspruch zu beseitigen wäre nach wie vor nicht gelungen.

Läßt er sich überhaupt auflösen?<sup>43</sup> Wurden etwa dreißig athenische Bürger, die das vierzigste Lebensjahr überschritten hatten, zu *Syngrapheis* gewählt, von ihnen aber zehn als *Syngrapheis autokratores* noch einmal besonders herausgehoben?<sup>44</sup> Auf den ersten Blick nimmt sich dieser Ausweg verlockend aus. Doch führt er nicht an der Klippe vorbei, daß unerfindlich bleibt, worin und weshalb sich die Rechte der zwanzig hinzugewählten Ausschußmitglieder von denen der übrigen zehn unterschieden haben sollten. Vorlagen vor die Volksversammlung zu bringen, ohne zuvor das *Probuleuma* des Rates einzuholen, war ihnen allen gestattet. Daran gemesen waren sie als *Syngrapheis* ausnahmslos  $\alpha\pi\pi\alpha\varrho\alpha\mu\omega\omega$ .<sup>45</sup>

Den Widerspruch anders zu überbrücken scheint erst recht aussichtslos. Offenbar ist nicht daran vorbeizukommen, daß Thukydides weder über die Zahl der *Syngrapheis* noch über die Zahl ihrer Anträge zuverlässig unterrichtet war. Hätten sich die *Syngrapheis* tatsächlich auf den Vorschlag beschränkt, daß die  $\gamma\varphi\alpha\pi\pi\alpha\varrho\alpha\mu\omega\omega$

<sup>39</sup> 8, 67, 2.

<sup>40</sup> A. P. 29, 5.

<sup>41</sup> 8, 67, 3.

<sup>42</sup> A. P. 29, 5.

<sup>43</sup> Zum Stand der Forschung vgl. M. H. JAMESON, Sophocles and the Four Hundred, Historia 20, 1971, 561 ff., und Ruzé, in: Mélanges Seston, 448.

<sup>44</sup> Arist. A. P. 29, 2 gegenüber Thuk. 8, 67, 1. Daß der Zusatz  $\alpha\pi\pi\alpha\varrho\alpha\mu\omega\omega$  beachtet sein will, betonte HACKL, Die oligarchische Bewegung, 29, mit Recht. Nur nötigt diese Tatsache keineswegs dazu, mit zwei Ausschüssen von *Syngrapheis* zu rechnen.

<sup>45</sup> Zur Bedeutung des Beiwortes  $\alpha\pi\pi\alpha\varrho\alpha\mu\omega\omega$  am eingehendsten U. KAHRSTEDT, Staatsrechtliches zum Putsch von 411, Hermes 49, 1914, 50 ff.

vόμων außer Kraft gesetzt werden solle, wären sie ihrem umfassenderen Auftrag ohne ersichtlichen Grund überhaupt nicht gerecht geworden.

Daß Thukydides von den Auskünften seiner Augen- oder Ohrenzeugen hier im Stich gelassen wurde, sollte freilich nicht dazu verleiten, ihren Wert überhaupt zu unterschätzen. Die Kenntnis der einzelnen Meinungsäußerungen, die er unter die λαμπρῶς λεγόμενα rechnet, ist ihnen allein zu verdanken. Diese λαμπρῶς λεγόμενα wurden – soviel deckt sein Hinweis ή ἐκκλησίᾳ οὐδενὸς ἀντειπόντος, ἀλλὰ κυρώσασα ταῦτα διελόθη ab<sup>46</sup> – widerspruchslos zu Beschlüssen erhoben. Daran wird kaum ernsthaft gerüttelt zu werden brauchen. Daß Peisandros mit seinem Antrag durchkam, die Einberufung der Fünftausend dem Ermessen des neu zu bildenden Rates zu überlassen, steht ohnehin außer Frage. Dieses Recht nutzten die Vierhundert weidlichst dazu aus, den Fünftausend ihren verfassungsmäßigen Anteil an der Macht vorzuenthalten. Obwohl die Versammlung auf dem Kolonos die politische Verantwortung weitgehend an die Fünftausend abtrat, gelang es Peisandros mit seinem geschickten Schachzug, den Vierhundert das Übergewicht zu sichern.<sup>47</sup>

Die übrigen λαμπρῶς λεγόμενα stammten nicht von ihm. Sonst hätte Thukydides den letzten Vorschlag nicht als einzelne γνώμη von den anderen hervorstechenden Meinungsäußerungen abgehoben,<sup>48</sup> sondern an die Stelle des unbestimmten λαμπρῶς ἐλέγετο von vornherein den Namen Peisandros gesetzt. Wieweit sich bestätigt, daß auch sie als Anträge eingebracht und angenommen wurden, ist schwerer zu beantworten. Den Vorschlag, die Ämterbesoldung überhaupt abzuschaffen, hieß die Versammlung – so könnte eingewandt werden – in dieser Form nicht gut. Daß sie ihn, zunächst wenigstens, unverändert durchgehen ließ, ist indessen nicht unmöglich. Die dreißig *Syngrapheis* könnten ihn ihrerseits aufgegriffen, aber mit dem Zusatzantrag entschärft haben, daß die neun Archonten und die jeweiligen Prytanen von der Streichung der Tagegelder ausgenommen werden sollten. Daß sie diese Ausnahmeregelung durchsetzten, entging Thukydides nicht von ungefähr. Bis auf einen kannte er keinen ihrer Anträge und mithin auch diesen nicht. Statt dessen hatte er von der weitergehenden Forderung eines einzelnen Bürgers erfahren.

Wie die anderen λαμπρῶς λεγόμενα erhellt sie, welche Pläne die entschlossensten Gegner der geltenden Verfassung verfolgten und worin ihre Meinungsäußerungen gipfelten. Davon unterrichtet hinwiederum Aristoteles nicht. Während er die Anträge der *Syngrapheis* vollständig aufzählt, übergeht er die Vorschläge einzelner

<sup>46</sup> 8, 69, 1.

<sup>47</sup> J. ROHRMOSER, Über die Einsetzung des Rethes der Vierhundert nach Aristoteles' πολιτείᾳ Ἀθηναίων, WS 14, 1892, 327; U. WILCKEN, Zur oligarchischen Revolution in Athen vom Jahre 411 v. Chr., Sb Berlin 1935, 44.

<sup>48</sup> 8, 67, 3 gegenüber 8, 68, 1. Daß sich der Antrag des Peisandros auf die Einsetzung der Vierhundert beschränkte, las bereits J. KRIESEL, Der Staatsstreich der Vierhundert in Athen 411 v. Chr., Diss. Bonn 1909, 50, aus den Worten des Thukydides heraus. In diesem Sinne auch WILCKEN, Sb Berlin 1935, 36, sowie F. SARTORI, La crisi del 411 a. C. nell'Athenaion politeia di Aristotele, Padua 1951, 36 Anm. 9.

Antragsteller durchweg. Seine Fassung braucht freilich nur ergänzt, nicht berichtigt zu werden. Den Boden entziehen ihr die Aufzeichnungen des Thukydides nicht.

Weshalb aber erwähnt Aristoteles nicht den Beschuß, mit dem die Versammlung auf dem Kolonos die Weichen für die Absetzung des Rates der Fünfhundert stellte? Obwohl sie dafür gestimmt haben muß, daß ein Rat der Vierhundert gebildet werden solle, sah Aristoteles, so scheint es wenigstens, über dieses wichtige Ergebnis hinweg. Nach seiner Schilderung ihres Hergangs zu urteilen, übertrug sie die politische Verantwortung weithin den sogenannten Fünftausend.<sup>49</sup> Wie erklärt sich dann, daß Thukydides keinen dahingehenden Beschuß überliefert?

Bei näherem Zusehen erweist sich, daß darin keine unaufhebbaren Widersprüche zu stecken brauchen. Wenngleich Thukydides nicht ausdrücklich sagt, daß die Versammlung auf dem Kolonos beschloß, die vollen Bürgerrechte künftig den sogenannten Fünftausend vorzubehalten, so scheint er es doch vorauszusetzen.<sup>50</sup> Immerhin verweist er darauf, daß Peisandros den Antrag stellte, der Rat der Vierhundert solle die Fünftausend einberufen, sooft er es für nötig halte.<sup>51</sup> Daß die Staatsführung weitgehend an die körperlich und finanziell leistungsfähigsten Athener abgetreten worden sei, bestätigt Thukydides freilich nicht. Zu erfahren ist von ihm nur, daß man vorher offen gefordert hatte, nicht mehr als fünftausend an der Macht zu beteiligen.<sup>52</sup> Glaubte er, den Beschuß übergehen zu dürfen, weil er ohnehin nicht verwirklicht wurde?<sup>53</sup> Daß in Wahrheit die Vierhundert die Macht an sich rissen, hätte schlecht gerechtfertigt, die Vollmachten der Fünftausend zu verschweigen. Darum wird eher damit zu rechnen sein, daß Thukydides weitere Erkundigungen eingezogen und seine Auskünfte vervollständigt hätte, wenn er zu einer abschließenden Überarbeitung gekommen wäre.

Aristoteles wiederum vermerkt zwar nicht ausdrücklich, daß sich die Versammlung auf dem Kolonos darauf geeinigt habe, den Rat der Fünfhundert durch einen

<sup>49</sup> A. P. 29, 5.

<sup>50</sup> MEYER, *Forschungen*, Bd. 2, 414 und 419 f., meinte, Thukydides habe diesen Beschuß auch deswegen nicht zu erwähnen brauchen, weil er seine Leser schon vorher – 8, 65, 3 – über die Beschränkung des Vollbürgerrechts auf fünftausend unterrichtet habe. Dort teilt er ihnen aber nur mit, die Wortführer der oligarchischen Bewegung hätten die Lösung ausgegeben, daß nicht mehr als fünftausend an den Staatsgeschäften teilhaben sollten. L. KUNLE, *Untersuchungen über das achte Buch des Thukydides*, Diss. Freiburg 1909, 48, wandte dies mit Recht ein.

<sup>51</sup> 8,67,3. Daß ὅπόταν αὐτοῖς δοκῇ nicht iterativ, sondern futurisch aufzufassen sei, vermachte F. KUBERKA, *Kritisches über die Verfassungsentwürfe der athenischen Oligarchen vom Jahre 411*, *Klio* 8, 1908, 208 ff., nicht stichhaltig zu begründen. Nach den Weisungen zu urteilen, deren Inhalt Thukydides 8,72,1 mitteilt, nahmen die Vierhundert vielmehr in Anspruch, die Fünftausend von Anbeginn an der Macht beteiligt zu haben.

<sup>52</sup> Thuk. 8, 65, 3.

<sup>53</sup> So KUNLE, *Untersuchungen*, 49; G. BUSOLT, *Griechische Staatskunde*, Bd. 1<sup>3</sup>, München 1920 (1963), 72; G. E. M. DE STE. CROIX, *The Constitution of the Five Thousand*, *Historia* 5, 1956, 5.

der Vierhundert zu ersetzen, schließt es aber auch nicht aus. Seiner Darstellung ist immerhin zu entnehmen, daß die *Ekklesia* den Entwurf einer vorläufigen Verfassung billigte, deren Kernstück die Befugnisse und Aufgaben des neu zu bildenden Rates der Vierhundert festlegte.<sup>54</sup> Der Entwurf stammte allerdings von hundert *Anagraphais*, deren Wahl – dem Anspruch nach – «die Fünftausend» übernommen hatten.<sup>55</sup> Genehmigt wurde er jedoch von der Volksversammlung – ὑπὸ τοῦ πλήθους, wie Aristoteles A. P. 32, 1 sagt –, und sie war es auch, die auf dem Kolonos ihre gesetzgeberischen Befugnisse an die Fünftausend abgetreten hatte. Die hundert *Anagraphais* kamen letzten Endes einem Auftrag nach, zu dessen Ausführung sie ermächtigt hatte, als sie den Antrag annahm, die Zahl der politisch vollberechtigten Bürger enger zu begrenzen.

Sofern die Darstellung des Aristoteles zutrifft, muß Thukydides in seiner Schilderung mehrere Zwischenstufen zwischen Beschußfassung und Ausführung ausgelassen haben. In der Tat läßt sich erhärten, daß er den Gang des Verfahrens verkürzt wiedergibt. Wie er bezeugt, wurde unter anderem beantragt, die Ämter sollten fortan nicht mehr nach der bestehenden Ordnung – ἐκ τοῦ αὐτοῦ κόσμου – besetzt und ausgeübt werden.<sup>56</sup> Dieser Vorschlag wurde auf dem Kolonos grundsätzlich gutgeheißen.<sup>57</sup> Alles Nähere mußte indessen noch geregelt werden. Wer diese Aufgabe übernahm und mit welchem Ergebnis sie in Angriff genommen wurde, ist von Thukydides nicht zu erfahren, wohl aber von Aristoteles. Wie er im 31. Kapitel seiner *«Athenaion Politeia»* klarlegt, räumten die hundert *Anagraphais* in ihrem Entwurf einer Übergangsverfassung den Vierhundert so weitgehende Rechte ein, daß ihr überragender Einfluß das Ämterwesen von Grund auf verändern mußte. Obwohl der Entwurf von der Volksversammlung genehmigt wurde,<sup>58</sup> trat er offenbar nur so weit in Kraft, wie es den Vierhundert beliebte. Glaubte Thukydides sich deswegen berechtigt, ihn mit Stillschweigen zu übergehen? Wahrschein-

<sup>54</sup> A. P. 31.

<sup>55</sup> A. P. 30, 1.

<sup>56</sup> Thuk. 8, 67, 3.

<sup>57</sup> 8, 69, 1.

<sup>58</sup> Richtig WILAMOWITZ, Aristoteles und Athen, Bd. 1, 103, KUBERKA, Beiträge zum Problem des oligarchischen Staatsstreiches in Athen vom Jahr 411, Klio 7, 1907, 342, KRIEGEL, Der Staatsstreich, 43, KAHRSTEDT, Der Staatsstreich von 411, in: Forschungen zur Geschichte des ausgehenden fünften und des vierten Jahrhunderts, Berlin 1910, 267, und G. VLASTOS, The Constitution of the Five Thousand, AJPh 73, 1952, 197 mit Anm. 21, während KÖHLER, Sb Berlin 1900, 813 f., W. JUDEICH, Untersuchungen zur athenischen Verfassungsgeschichte – 1. Der Staatsstreich der Vierhundert, RhM 62, 1907, 298 Anm. 2, und KUNLE, Untersuchungen, 51, meinten, die Fünftausend hätten den Entwurf verabschiedet. Schwankend MEYER, Forschungen, Bd. 2, 421. MEYER gibt zwar zu, daß der Ausdruck ὑπὸ τοῦ πλήθους (A.P. 32,1) nur auf die alte Bürgerschaft passe, neigt aber aus sachlichen Gründen dazu, ihn auf die Fünftausend zu beziehen. Abwegig BUSOLT, Staatskunde, Bd. 1, 73 mit Anm. 1 und 75 mit Anm. 5: Aristoteles zunächst zu unterstellen, nach seiner Ansicht hätten die Fünftausend über die Entwürfe abgestimmt, und diese vermeintliche Aufassung aus sachlichen Bedenken zu verwerfen geht methodisch fehl.

licher ist, daß er noch zu wenig von seinem Inhalt wußte, als er über die Ereignisse des Jahres 411 schrieb.

Demgegenüber teilt Aristoteles nur die Beschlüsse mit, ohne darüber Auskunft zu geben, wieweit sie befolgt wurden. Sein Bericht über die Ergebnisse der Beratungen auf dem Kolonos, A.P. 29, 4–5, wird gewissermaßen dadurch vervollständigt, daß er im 31. Kapitel auf den Inhalt der vorläufigen Verfassung zu sprechen kommt. Daß er die Bestimmungen der Zukunftsverfassung dazwischengeschoben hat, zerstört den Zusammenhang nicht. Letzten Endes entsprang auch ihre Ausarbeitung den Vollmachten, welche die Volksversammlung auf dem Kolonos erteilt hatte.

Nach welchem Verfahren die Vierhundert gewählt wurden, überliefert weder Thukydides noch Aristoteles vollständig.<sup>59</sup> Wie sich der Vorschlag der *Anagrapheis* zu dem vorangehenden verhält, den ein einzelner Antragsteller auf dem Kolonos vorgebracht hatte, ist daher schlecht zu erkennen. Auf den ersten Blick sieht es so aus, als könne die Volksversammlung nur einen der beiden gebilligt haben. Doch ist kaum daran zu rütteln, daß sie dem einen wie dem anderen Gesetzeskraft verlieh. Hätte sie den Vorschlag der *Anagrapheis* verworfen, müßte Aristoteles sich geirrt haben.<sup>60</sup> Hätte sie den Antrag abgelehnt, der ihr bereits auf dem Kolonos vorgelegt worden war, wäre Thukydides zu berichtigten.<sup>61</sup>

Die beiden Fassungen auf einen Nenner zu bringen bemühte man sich lange vergebens.<sup>62</sup> Zu einem widerspruchsfreien Ganzen vereinigte sie erst CHARLES HIGNETT.<sup>63</sup> Den Vorschlag der *Anagrapheis* von dem Besluß zu trennen, den die Versammlung auf dem Kolonos gefaßt hatte, verwehrt die Überlieferung in der Tat. Zu entnehmen ist ihr vielmehr das folgende: Den Phyleten verblieb noch das Recht, aus ihrer Mitte *πρόκριτοι* mit einem Mindestalter von dreißig Jahren aufzustellen.<sup>64</sup> Aus ihnen anschließend die ersten hundert Ratsmitglieder auszusuchen, die ihrerseits die übrigen dreihundert auswählen sollten, oblag fortan fünf sogenannten *Prohedroi*.<sup>65</sup> Eine doppelgesichtige Regelung, die mit großem Geschick ausgeklügelt

<sup>59</sup> Vgl. Thuk. 8, 67, 3 und Arist. A.P. 31, 1.

<sup>60</sup> A.P. 32, 1.

<sup>61</sup> Thuk. 8, 69, 1.

<sup>62</sup> Eine Aufgabe, die weder MEYER, *Forschungen*, Bd. 2, 428 ff., noch KUBERKA, *Klio* 7, 1907, 349 ff. und *Klio* 8, 1908, 207 mit Anm. 4, zu lösen vermochten. Ihre Glättungen verworfen KUNLE, *Untersuchungen*, 62 Anm. 101, und BUSOLT, *Staatskunde*, Bd. 1, 74 mit Anm. 3, zu Recht, nachdem zuvor schon V. COSTANZI, *L'oligarchia dei Quattrocento in Atene (412/411) e la piena rivendicazione dell'autorità di Tucidide*, RFIC 29, 1901, 92, gegenüber MEYER richtiggestellt hatte, daß *ἱλέσθαι* an derselben Stelle – Thuk. 8, 67, 3 – nicht zweierlei bedeuten kann. Aus anderen Gründen anfechtbar: ROHRMOSER, *WS* 14, 1892, 329 ff. (auf den Kolonos einberufen wurde die *Ekklesia*, nicht die Versammlung der Fünftausend). Abwegig KÖHLER, *Sb Berlin* 1900, 811 f., und A. LEDL, *Die Einsetzung des Rates der Vierhundert in Athen im Jahre 411 v. Chr.*, *WS* 32, 1910, 50 ff.

<sup>63</sup> HIGNETT, *A History of the Athenian Constitution*, 361.

<sup>64</sup> Arist. A.P. 31, 1.

<sup>65</sup> Thuk. 8, 67, 3.

worden war. Auf der einen Seite nahm sie darauf Rücksicht, daß Kleitophon den Zusatzantrag gestellt und durchgebracht hatte, Verfassungsänderungen sollten möglichst den πάτριοι νόμοι Rechnung tragen, die Kleisthenes gegeben habe.<sup>66</sup> Auf der anderen beschnitt sie die Entscheidungsfreiheit der Phyleten. Nach außen hin richtete sie sich zwar nach der allgemeinen Weisung, möglichst κατὰ τὰ πάτρια zu verfahren. Daß jede Phyle vierzig Ratsmitglieder stellte, fügte sich – oberflächlich betrachtet – in die Neuordnung des Kleisthenes bruchlos ein. In Wahrheit aber gewann ein kleiner Kreis von fünf Männern, deren politische Gesinnung keinem Zweifel unterliegen konnte, den maßgebenden Einfluß auf die Zusammensetzung des Rates.

Obwohl den Phylen auch jetzt noch eine begrenzte Mitwirkung zugestanden blieb, brauchten die treibenden Kräfte des Umsturzes wohl kaum zu befürchten, daß die Wahlentscheidung ihrem Einfluß entglitt. Sie in ihrem Sinne zu steuern war nicht schwer, seitdem der oligarchische Terror die Bevölkerung eingeschüchtert hatte.<sup>67</sup> Von den Theten, die sich ihm noch am ehesten widersetzt hätten, konnte damals kein wirksamer Widerstand ausgehen. Die meisten von ihnen hielt der Kriegsdienst von der Heimat fern. Wäre von den Phylen kein Wohlverhalten zu erwarten gewesen, hätten sich die oligarchisch gesinnten *Syngrapheis* gewiß nicht dafür ausgesprochen, die hundert *Katalogeis* aus ihnen wählen zu lassen. Wie sich herausstellte, hatten sie sich keineswegs verrechnet. Daß ein Mann wie Polystratos in den Ausschuß berufen wurde, erhellt hinreichend, unter welchem Vorzeichen die Phylen von ihrem Recht Gebrauch machten.

Nach diesen Überlegungen müßte die Versammlung auf dem Kolonos wie folgt verlaufen sein: Die dreißig *Syngrapheis* eröffneten die Reihe der Anträge mit dem Vorschlag, die γραφὴ παρανόμων bei Androhung der Todesstrafe zu verbieten. Nachdem sie damit durchgedrungen waren, erwirkten sie mehrere Verfassungsänderungen: Mit Ausnahme der Archonten und der Prytanen dürfe fortan niemand mehr für seine Amtstätigkeit besoldet werden; ansonsten solle für die Dauer des Krieges die ganze Staatsmacht den körperlich und finanziell leistungsfähigsten Bürgern, nicht weniger als fünftausend, überantwortet werden. Diese Fünftausend seien bevollmächtigt, Verträge zu schließen, mit wem sie wollten. Den Kreis der Vollbürger zu erfassen solle ein Ausschuß von hundert *Katalogeis* übernehmen.

Daß jeder Anträge stellen durfte, ohne das Damoklesschwert der γραφὴ παρα-

<sup>66</sup> Arist. A.P. 29,3. Zur politischen Einordnung dieses Zusatzantrags J. BIBAUW, L'amendement de Clitophon, AC 34, 1965, 464 ff. Über die Bedeutung der πάτριος πολιτεία als Losung in der politischen Sprache Athens allgemein A. FUKS, The Ancestral Constitution, London 1953, 33 ff., sowie E. RUSCHENBUSCH, Πάτριος πολιτεία. Theseus, Drakon, Solon und Kleisthenes in Publizistik und Geschichtsschreibung des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr., Historia 7, 1958, 398 ff., und S. A. CECCHIN, Πάτριος πολιτεία. Un tentativo propagandistico durante la guerra del Peloponneso, Turin 1969, passim.

<sup>67</sup> Vgl. KAHRSTEDT, Hermes 49, 1914, 65 f., dessen Darlegungen einen verbreiteten Einwand entkräften.

νόμον befürchten zu müssen, nutzten auch einzelne Bürger aus, die nicht dem Ausschuß der *Syngrapheis* angehörten. Ihre hervorstechendsten Meinungsäußerungen: Niemand solle mehr ein Amt nach der derzeitigen Ordnung bekleiden und für seine Tätigkeit Tagegelder empfangen. Fünf *Prohedroi* sollten die ersten hundert Mitglieder des neuen Rates wählen, diese ihrerseits die übrigen dreihundert. Sobald er sich gebildet habe, solle er mit umfassenden Vollmachten regieren und die Versammlung der Fünftausend nur einberufen, wenn er es für nötig halte. Der letzte Antrag stammte von Peisandros und scheint unverändert durchgekommen zu sein. Daß er ihn stellte, ohne zu den dreißig *Syngrapheis* zu zählen,<sup>68</sup> schlug ihm offenkundig nicht zum Nachteil aus. Die übrigen Anträge brachten andere ein. Der Forderung, die Ämterbesoldung überhaupt einzustellen, entsprach die Volksversammlung mit den beiden Einschränkungen, daß die neun Archonten und die jeweiligen Prytanen ausgenommen sein sollten. Dem Vorschlag, die Besetzung der Ämter neu zu regeln, stimmte sie so weit zu, wie er den Rahmen für die Arbeit der hundert *Anagrapheis* absteckte. Desgleichen billigte sie den Antrag, daß fünf *Prohedroi* die ersten hundert Mitglieder des Rates aussuchen sollten und diese ihrerseits die folgenden dreihundert.

Sämtliche Beschlüsse, die das athenische Volk auf dem Kolonos faßte, sollten den hundert *Anagrapheis* als Richtschnur für ihren Verfassungsentwurf dienen. Die Volksversammlung behielt sich das Recht vor, über den Entwurf abzustimmen, sobald er fertiggestellt war.

### Die Fünftausend

Seitdem man darüber zu streiten begann, welcher der beiden antiken Berichte über den Staatsstreich des Jahres 411 den Vorzug verdiene, wurde immer wieder gerügt, Aristoteles habe sich irreführend über die Fünftausend geäußert.<sup>69</sup> Nicht allein, daß

<sup>68</sup> So auch, wenngleich aus anderen Gründen, BUSOLT, Staatskunde, Bd. 1, 71 Anm. 2; anders WILAMOWITZ, Aristoteles und Athen, Bd. 1, 104, MEYER, Forschungen, Bd. 2, 419 und KAHRSTEDT, Hermes 49, 1914, 63. BUSOLT berief sich auf Arist. Rhet. III 18, p. 1419, doch schließt diese Stelle nur aus, daß Peisandros zu den zehn *Probuloi* zählte.

<sup>69</sup> F. G. KENYON, Aristotle on the Constitution of Athens, Oxford 1891<sup>2</sup>, 83 z. St.; KÖHLER, Sb Berlin 1895, 465 Anm. 2; MEYER, Forschungen, Bd. 2, 427 mit Anm. 1, und: Geschichte des Altertums, Bd. IV<sup>2</sup>, Darmstadt 1956, 289 Anm. 2; MAY, Die Oligarchie, 39; KÜBERKA, Klio 7, 1907, 353 f.; JUDEICH, RhM 62, 1907, 298 ff.; KRIESEL, Der Staatsstreich, 41 ff.; KUNLE, Untersuchungen, 51 f.; M. O. B. CASPARI, On the Revolution of the Four Hundred at Athens, JHS 33, 1913, 5 ff.; TH. LENSCHAU, Der Staatsstreich der Vierhundert, RhM 68, 1913, 210 f. 215 f.; K. J. BELOCH, Griechische Geschichte, Bd. II 2, Straßburg 1916, 311 f.; BUSOLT, Staatskunde, Bd. 1, 73 f.; WILCKEN, Sb Berlin 1935, 51 f.; LANG, AJPh 69, 1948, 283 f. und AJPh 88, 1967, 186 f.; HIGNETT, A History of the Athenian Constitution, 357; HACKL, Die oligarchische Bewegung, 34 f.; J. DAY / M. CHAMBERS, Aristotle's History of Athenian Democracy, Berkeley-Los Angeles 1962, 151 mit Anm. 52.

er in der Beurteilung ihrer Rolle von Thukydides erheblich abweiche; er widerspreche sich darin sogar selbst. Wie weit sind die Vorwürfe berechtigt?

In einen unlösbaran Widerspruch hätte Aristoteles sich verstrickt, wenn er zunächst behauptet und anschließend verneint hätte, daß die Fünftausend nach der Machtergreifung zusammengetreten seien. So nachlässig verfuhr er nicht. Daß sich die Fünftausend kein einziges Mal versammelten, solange sich die Vierhundert an der Macht hielten, hat er nirgendwo vergessen oder widerrufen. Behauptet hat er allerdings, die Fünftausend hätten aus ihrer Mitte hundert *Anagrapheis* gewählt.<sup>70</sup> Damit widersprach er sich jedoch nicht geradezu. Wie aus seiner Darstellung hervorgeht, hatten die Vierhundert damals noch nicht die Macht an sich gerissen.

Allem Anschein nach hatte die Volksversammlung die sogenannten Fünftausend ermächtigt, ihrerseits hundert *Anagrapheis* mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs zu betrauen. Ihn zu verabschieden, behielt sie sich aber selber vor, obwohl ihre Beschlüsse den Ermessensspielraum der *Anagrapheis* ohnehin eingeengt hatten. Daß nicht die Fünftausend über seine Annahme oder Ablehnung abstimmten, ist so erstaunlich nicht, wie es zunächst aussieht. Das Recht, Verfassungsänderungen zu genehmigen, verblieb der *Ekklesia* auch noch, als die Fünftausend nicht mehr nur dem Namen nach, sondern tatsächlich die Macht übernahmen.<sup>71</sup> Entschlossenen Widerstand hatten die Gegner der geltenden Verfassungsordnung von ihr ohnehin nicht zu befürchten, solange der oligarchische Terror die Bevölkerung so verängstigte, daß sie sich ruhig verhielt. Daß der Kriegsdienst die meisten Theten von den Abstimmungen fernhielt, spielte ihnen in die Hände.<sup>72</sup> Die *Ekklesia* als demokratisches Aushängeschild zu benutzen, um dem Staatsstreich einen gesetzlichen Anstrich zu geben, bot sich nach Lage der Dinge geradezu an.

Wäre die Übergangsverfassung Buchstabe für Buchstabe verwirklicht worden, hätten die Fünftausend das athenische Staatsleben maßgeblich bestimmen müssen. Daß dies eintrat, wußten die Vierhundert indessen zu hintertreiben. Nichts anderes bestätigt Aristoteles, wenn er sagt: γενομένης δὲ ταύτης τῆς πολιτείας οἱ μὲν πεντακισχίλιοι λόγῳ μόνον ἡρέθησαν, οἱ δὲ τετρακόσιοι ... ἥσχον τῆς πόλεως.<sup>73</sup> Wie die Zeitangabe γενομένης δὲ ταύτης τῆς πολιτείας klargelegt, äußert er sich lediglich

<sup>70</sup> A. P. 30, 1.

<sup>71</sup> Thuk. 8, 97, 1–2. Daß nach der Versammlung auf der Pnyx nicht mehr die alte *Ekklesia* zusammensrat, sondern alle weiteren Verfassungsänderungen die Fünftausend beschlossen, setzte WILCKEN, Sb Berlin 1935, 53 f., zu Unrecht voraus. Wie Thukydides bezeugt, faßte auch die folgenden Beschlüsse die Gesamtheit der Athener. Vollends verfehlt P. J. RHODE, The Five Thousand in the Athenian Revolution of 411 B. C., JHS 92, 1972, 124. Daß nur Hopliten sich auf der Pnyx versammelten, um die Vierhundert zu entmachten und selbst die Macht zu übernehmen, widerlegt die eindeutige Aussage: ... οἱ Ἀθηναῖοι ... τοῖς πεντακισχιλίοις ἐψηφίσαντο τὰ πράγματα παραδοῦναι ...

<sup>72</sup> Eine Tatsache, deren Bedeutung C. MOSSÉ, Le rôle de l'armée dans la révolution de 411 à Athènes, RH 231, 1964, 3 Anm. 1, und KOERNER, Klio 57, 1975, 408, gebührend in Anschlag brachten.

<sup>73</sup> A. P. 32, 3.

dazu, welche Rolle «die Fünftausend» spielten, seitdem die Übergangsverfassung formell in Kraft getreten war.

Soweit stimmt Thukydides völlig mit ihm überein. Auch er geht davon aus, daß die Fünftausend nur dem Namen nach benannt wurden, solange die Vierhundert das Heft in der Hand behielten.<sup>74</sup> Daß die Fünftausend von hundert *Katalogeis* erfaßt werden sollten und ihrerseits hundert *Anagrapheis* wählten, bestätigt er freilich nicht. Sein Schweigen gegen Aristoteles auszuspielen wäre indessen voreilig. Nach der Rede für Polystratos zu urteilen, hatten die hundert *Katalogeis* ihre Tätigkeit wenigstens aufgenommen, wenn auch nicht beendet.<sup>75</sup> Solange sie nicht alle stimmberechtigten Bürger erfaßt hatten, hätten sich die sogenannten Fünftausend eigentlich noch nicht versammeln dürfen. Doch könnte es durchaus sein, daß die mit den Verfassungsänderungen einverstandenen Athener dennoch als «die Fünftausend» zusammentraten, um die hundert *Anagrapheis* zu wählen. Daß sie sich den anspruchsvollen Namen «Die Fünftausend» beilegten, obwohl die Liste der körperlich und finanziell leistungsfähigsten Bürger noch längst nicht fertiggestellt war, ist ihnen ohne weiteres zuzutrauen. Die Aussage γενομένης δὲ ταύτης τῆς πολιτείας οἱ μὲν πεντακισχίλιοι λόγῳ μόνον ἡρέθησαν würde davon nicht berührt.

«Nicht ausgewählt» und «dem Namen nach ausgewählt» ist im übrigen zweierlei. Fiele der Unterschied nicht ins Gewicht, müßte es auf dasselbe hinauslaufen, ob im perikleischen Athen die Demokratie überhaupt nicht oder dem Namen nach bestand.<sup>76</sup> Allein dieses Gegenbeispiel warnt schon davor, ihn außer acht zu lassen. Wurden die Fünftausend lediglich dem Namen nach bestellt, folgt daraus zunächst nur, daß eine Kluft den Anspruch von der Wirklichkeit trennte. Wie tief sie war, muß noch ausgelotet werden.

In Anspruch nahmen die Vierhundert, daß die Fünftausend mit Ihnen die Macht teilten. Diesen Standpunkt hatte die zehnköpfige Abordnung zu vertreten, die der neue Rat nach Samos entsandt hatte, um die Flotte zu beruhigen.<sup>77</sup> Die Wirklichkeit sah offenkundig anders aus. Sonst hätten Theramenes, Aristokrates und andere Gleichgesinnte nicht dafür einzutreten brauchen, die Fünftausend auch tatsächlich zu bestellen.<sup>78</sup> Die *Katalogeis* hatten ihre Tätigkeit zwar schon aufgenommen, bevor der neugewählte Rat seine erste Sitzung abhielt. Doch wurde der Fortgang ihrer Arbeit aus durchsichtigen Gründen verzögert, solange er seine Machtstellung behaupten konnte. Wurde die Liste der stimmberechtigten Vollbürger nicht fertiggestellt, vermochten die Vierhundert um so leichter zu rechtfertigen, daß sie die Versammlung der Fünftausend nicht einberiefen. Darin und in nichts anderem bestand die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Beseitigt wurde sie erst, als der Ab-

<sup>74</sup> Thuk. 8, 89, 2.

<sup>75</sup> [Lys.] 20, 13.

<sup>76</sup> Thuk. 2, 65, 9.

<sup>77</sup> 8, 72.

<sup>78</sup> 8, 89, 2.

fall Euboias die Stellung der Vierhundert so schwächte, daß sie zugunsten der Fünftausend abdanken mußten. Solange sie der Bevölkerung ihren Willen aufzwingen konnten, ruhte die Arbeit der hundert *Katalogeis*. Weder wurde eine vorläufige Liste der politisch vollberechtigten Bürger veröffentlicht noch ihre Erfassung fortgesetzt. In diesem Sinne wurden die Fünftausend «nur dem Namen nach ausgewählt, bis der Rat der Vierhundert entmachtet wurde.

### Die Machtergreifung der Vierhundert

Wann die Vierhundert die Macht an sich rissen, vermerkt nur Aristoteles auf den Tag genau. Sofern seine Angaben zutreffen, wurde der alte Rat am 14. Thargelion aufgelöst, während die Mitglieder des neuen acht Tage später, am 22. Thargelion, ihr Amt antraten.<sup>79</sup>

Thukydides nennt weder den Monat noch den Tag. Von ihm ist nur soviel zu erfahren: Nachdem sich die Versammlung auf dem Kolonos aufgelöst hatte, zogen die Vierhundert bald darauf – ἦδη ὑστερού – in das Ratsgebäude ein.<sup>80</sup> Die Mitglieder des alten Rates leisteten keinen Widerstand, sondern beugten sich dem Terror. Obwohl ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen war, räumten sie das *Buleuterion*, und ihre Nachfolger hielten noch am selben Tag ihre erste Sitzung ab.<sup>81</sup>

Daß Thukydides von dem Hergang der Machtergreifung ein anderes Bild vermittelt als Aristoteles, ist nicht zu leugnen. Woraus aber erklären sich die Abweichungen?

Obwohl die Forschung die verschiedensten Wege beschritt, um dieser Schwierigkeit beizukommen, führte bislang noch keiner zum Ziel. Doch wies EDUARD MEYER immerhin die Richtung, die eingeschlagen werden muß. Seine Darlegungen gehen von dem richtigen Grundgedanken aus, daß es weiterhilft, zwischen dem rechtlichen und dem faktischen Sachverhalt zu unterscheiden.<sup>82</sup> Nur überzeugt nicht, daß er die Versammlung auf dem Kolonos und den Auszug des alten Rates auf einen und denselben Tag legt.<sup>83</sup> Sobald er beide Ereignisse auf den 14. Thargelion zusammendrängte, mußte er voraussetzen, daß *Ekklesia* und *Bule* gegen jede Regel gleichzei-

<sup>79</sup> A. P. 32, 1.

<sup>80</sup> 8, 69, 1.

<sup>81</sup> 8, 69, 4–8, 70, 1.

<sup>82</sup> Forschungen, Bd. 2, 421 ff.

<sup>83</sup> Ebenda, 425, und in seiner Geschichte des Altertums, Bd. IV 2, 289 Anm. 2. Zustimmend KUBERKA, Klio 7, 1907, 354 ff. und Klio 8, 1908, 207 mit Anm. 5, MAY, Die Oligarchie, 27 mit Anm. 1, KAHRSTEDT, Forschungen, 237, A. v. MESS, Aristoteles' 'Ἄθηναίων πολιτεία und die politische Schriftstellerei Athens, RhM 66, 1911, 374 f., und C. F. LEHMANN-HAUPT, Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaironeia, in: Einleitung in die Altertumswissenschaft, Bd. 2, hrsg. von A. GERCKE und E. NORDEN, Leipzig-Berlin 1914, 46. Ablehnend JUDEICH, RhM 62, 1907, 303 ff., LENSCHAU, RhM 68, 1913, 207 f., BUSOLT, Staatskunde, Bd. 1, 77 f., und WILCKEN, Sb Berlin 1935, 47.

tig getagt hätten.<sup>84</sup> Vielleicht noch schwerer wiegt, daß sich sein Ansatz nur mit mißlichen Weiterungen zu Ende führen läßt. Die Vierhundert müßten am 14. Thargelion im Ratsgebäude Platz genommen, sich aber erst acht Tage später in aller Form konstituiert haben.<sup>85</sup> Gegen diese Annahme spricht, daß die Vierhundert am Tag ihres Einzugs sogleich aus ihren Reihen die Prytanen auslosten.<sup>86</sup> Daß sie sich nachträglich «wählen oder bestätigen» ließen, um so «die volle Legitimität ihrer Regierung» herzustellen,<sup>87</sup> ist durch nichts zu beweisen und würde an der Tatsache selbst nicht das geringste ändern.

Aus der Verlegenheit hilft auch nicht der neue Anlauf heraus, mit dem MABEL LANG der Schwierigkeit beizukommen suchte.<sup>88</sup> Nach der Zeitfolge, die sie verficht, müßten die Vierhundert schon regiert haben, bevor ihre Einsetzung abgeschlossen war. Dies aber wäre um so seltsamer, als sie sich stets bemühten, ihrem Tun den Anstrich der Gesetzlichkeit zu geben. Die Verabschiedung des Verfassungsentwurfs der hundert *Anagraphais* auf den 22. Thargelion zu legen entfernt sich außerdem allzuweit von der eindeutigen Angabe, daß an diesem Tag die Vierhundert eingezogen seien. So mißverständlich wird sich Aristoteles wohl kaum ausgedrückt haben.<sup>89</sup> Nach einer befriedigenderen Lösung Ausschau zu halten ist nach wie vor nötig.

Als gangbarer Ausweg bietet sich der folgende an: Am 14. Thargelion, nach dem Julianischen Kalender wohl Anfang Juni,<sup>90</sup> verabschiedete die Volksversammlung den Verfassungsentwurf der hundert *Anagraphais* und verfügte daraufhin die Auflösung des Rates der Fünfhundert. Acht Tage später, am 22. Thargelion, zogen die Vierhundert in das *Buleuterion* ein. Die Zwischenzeit war damit ausgefüllt, daß die Mitglieder des neuen Rates nach dem Verfahren gewählt wurden, dessen Einzelheiten die Übergangsverfassung regelte.<sup>91</sup>

Daß dieses Verfahren angewandt wurde, bestritt ULRICH KAHRSTEDT zu Unrecht. Die Abrechnungen IG I 184 und 185 (= IG I<sup>2</sup> 301) widerlegen keineswegs, daß die zehn Phylen je vierzig Ratsmitglieder stellten.<sup>92</sup> Die Forschung hat diese Stücke inzwischen in das Jahr 409/408 verwiesen.<sup>93</sup> Den Ausschlag gibt die Verteidigungsrede für Polystratos. Ihr Verfasser hebt an Polystratos im gleichen Atemzug hervor, er habe dem Rat der Vierhundert angehört und sei von seiner Phyle gewählt worden.<sup>94</sup> Mit diesen Worten spielt er darauf an, daß sie ihn auf die Liste der πρόνοιτοι

<sup>84</sup> Darauf wies KAHRSTEDT, *Forschungen*, 238, mit Recht hin, zog daraus aber verkehrte Schlüsse.

<sup>85</sup> MEYER, *Forschungen*, Bd. 2, 425.

<sup>86</sup> Thuk. 8, 70, 1.

<sup>87</sup> So MEYER, *Forschungen*, Bd. 2, 425.

<sup>88</sup> AJPh 69, 1948, 284 ff.

<sup>89</sup> Dies auch zu HACKL, *Die oligarchische Bewegung*, 59.

<sup>90</sup> LANG, AJPh 88, 1967, 178.

<sup>91</sup> Arist. A.P. 31, 1.

<sup>92</sup> So jedoch KAHRSTEDT, *Forschungen*, 254, dem CASPARI, JHS 33, 1913, 8, beipflichtete.

<sup>93</sup> Dazu B. D. MERITT, *Epigraphica Attica*, Cambridge (Mass.) 1940, 97.

<sup>94</sup> [Lys.] 20, 1–2.

gesetzt hatte. Daß er auch in den Ausschuß der hundert *Katalogeis* berufen worden war, würdigt sein Verteidiger erst später.<sup>95</sup>

Welche Spanne zwischen der Versammlung auf dem Kolonos und dem Einzug der Vierhundert lag, ist nicht mehr auf den Tag genau zu ermitteln. Sicher scheint nur soviel, daß sich beide Ereignisse nicht auf einen Tag zusammendrängen lassen. Thukydides ermächtigt jedenfalls keineswegs dazu. Seine Angabe  $\tau\eta \dots \eta\mu\acute{e}o\eta \hat{\epsilon}kei\eta$  bezieht sich auf den Tag, an dem sich die Vierhundert in das Ratsgebäude führen ließen, nicht auf den, an welchem sich das Volk auf dem Kolonos versammelte.<sup>96</sup> Über das zeitliche Verhältnis beider Vorgänge ist von Thukydides nur zu erfahren, daß die Vierhundert «bald darauf» in das *Buleuterion* eingezogen seien.<sup>97</sup>

Davon auszugehen, daß sich beide Ereignisse am selben Tag abspielten, verbietet sich schon aus sachlichen Gründen. Bevor die Vierhundert ihr Amt antreten konnten, mußte die vorläufige Verfassung in Kraft gesetzt werden. Dies geschah erst, nachdem die *Katalogeis* ihre Tätigkeit aufgenommen und die *Anagrapheis* ihren Entwurf einer Zukunfts- und einer Übergangsverfassung ausgearbeitet hatten. So zeitraubende Vorarbeiten auf einen Tag zusammenzudrängen geht schwerlich an.

Auf der anderen Seite werden die führenden Köpfe der oligarchischen Bewegung alles darangesetzt haben, den Fortgang des Umsturzes zu beschleunigen. Von daher ist ohne Zweifel damit zu rechnen, daß sie die einzelnen Schritte schon vor der Versammlung auf dem Kolonos sorgfältig vorbereitet hatten. Daß sie zuvor bereits offen dafür eingetreten waren, die Zahl der politisch vollberechtigten Bürger auf höchstens fünftausend zu begrenzen, beweist es eindeutig.<sup>98</sup> Der Tag, an dem die Volksversammlung auf dem Kolonos zusammentrat, wird deshalb ziemlich dicht an den 14. Thargelion heranzurücken sein. Zwischen den Beschlüssen, die dort gefaßt wurden, und der Verabschiedung des Verfassungsentwurfs, den die hundert *Anagrapheis* ausgearbeitet hatten, werden wohl nur wenige Tage verstrichen sein.

### Die Zukunfts- und die Übergangsverfassung

Soweit sich die Forschung mit der Frage auseinandersetzte, weshalb nicht auch Thukydides die hundert *Anagrapheis* und ihren Verfassungsentwurf erwähnte, entschied sie sich zumeist dafür, die Zuverlässigkeit der *«Athenaion Politeia»* des

<sup>95</sup> Dies zu WILAMOWITZ, Aristoteles und Athen, Bd. 2, Berlin 1893, 356 ff., KRIESEL, Der Staatsstreich, 31, LEDL, WS 32, 1910, 47, CASPARI, JHS 33, 1913, 7 f., TH. THALHEIM, Die Aristotelischen Urkunden zur Geschichte der Vierhundert in Athen, Hermes 54, 1919, 333 f., und LANG, AJPh 69, 1948, 287.

<sup>96</sup> Thuk. 8, 69, 2. Daß sie in der Luft hing, wenn man sie nicht auf den Tag der Kolonosversammlung bezöge, behauptete HACKL, Die oligarchische Bewegung, 51, ohne stichhaltige Gründe anzuführen.

<sup>97</sup> 8, 69, 1.

<sup>98</sup> Thuk. 8, 65, 3.

Aristoteles in Zweifel zu ziehen. ULRICH KAHRSTEDT bestritt, daß die Vorschläge der *Anagraphis* jemals zum Gesetz erhoben worden waren. Ja, er unterstellte sogar, daß der Ausschuß selbst erfunden sei.<sup>99</sup> Dagegen wandte sich KARL JULIUS BELOCH mit Recht.<sup>100</sup> Doch meinte auch er, die Darstellung des Aristoteles berichtigen zu müssen.<sup>101</sup> Daß A. P. 30, 1 *κυρωθέντων δὲ τούτων* steht und A. P. 32, 1 *ἐπικυρωθέντων δὲ τούτων*, schien ihm hinreichend zu rechtfertigen, die beiden Kapitel 30 und 31 als Einlagen zu betrachten. Aristoteles habe sie «ganz mechanisch in seine Erzählung eingesetzt». Dabei sei ihm der Irrtum unterlaufen, daß er seine Urkunden zeitlich falsch einordnete, die Verfassung der Vierhundert mit der des Theramenes verwechselte. Ohne «die Widersprüche mit den Zuständen unter den Vierhundert» zu bemerken, habe er sie damit überdeckt, daß er die erste Urkunde (A.P. 30) als Entwurf einer Zukunftsverfassung ausgab.

Theramenes müßte sich dann freilich gegen jede Vernunft darüber hinweggesetzt haben, daß Alkibiades die Auflösung des Rates der Vierhundert gefordert hatte.<sup>102</sup> Obwohl er selbst auf den Sturz der Vierhundert hingearbeitet hatte,<sup>103</sup> hätte sein Entwurf vorgesehen, daß vierhundert andere nachfolgten<sup>104</sup> und bis zur Einigung mit der Flotte die Geschäfte weiterführten.<sup>105</sup> Daran kommt BELOCH nicht vorbei.<sup>106</sup> Gegen seine Lösung nimmt von vornherein ein, daß er sie auf brüchigem Grund aufbaute. In seiner Beweisführung sah er darüber hinweg, daß *κυρωθέντων δὲ τούτων* auf die Vorschläge der *Syngraphis*, *ἐπικυρωθέντων δὲ τούτων* auf die der *Anagraphis* geht. Mit so groben Versehen zu rechnen, wie er sie Aristoteles zur Last legt, käme allenfalls in Betracht, wenn die näher liegenden Wege ausnahmslos versperrt sein sollten.

Diese Zwangslage besteht nicht. Das letzte Wort ist nicht einmal darüber gesprochen, ob seine Angaben überhaupt berichtigt werden müssen. Zuzugeben ist, daß die Zustände unter den Vierhundert nicht mit dem Wortlaut der Übergangsverfassung übereinstimmten. Doch folgt daraus nur, daß die Machthaber sich darüber

<sup>99</sup> KAHRSTEDT, *Forschungen*, 254 f.

<sup>100</sup> BELOCH, *Griechische Geschichte*, Bd. II 2, 312.

<sup>101</sup> Zum Folgenden BELOCH, a. O. 312 f. Weitergeführt wurde sein Ansatz von CASPARI, JHS 33, 1913, 15 ff., LENSCHAU, RHM 68, 1913, 212 ff., SMITH, *Athenian Political Commissions*, 65 ff., W. SCHWAHN, Theramenes, RE 5 A, 2307 ff., G. H. STEVENSON, *The Constitution of Theramenes*, JHS 56, 1936, 53 ff. (der allerdings bezweifelte, daß aus A. P. 30 und 31 der Inhalt der sogenannten Verfassung des Theramenes erschlossen werden könne), J. A. R. MUNRO, *The Constitution of Dracontides*, CQ 32, 1938, 163 ff., und CARY, JHS 72, 1952, 58 ff.

<sup>102</sup> Thuk. 8, 86, 6.

<sup>103</sup> Arist. A. P. 33, 2.

<sup>104</sup> A. P. 31, 1.

<sup>105</sup> A. P. 31, 3.

<sup>106</sup> Griechische Geschichte, Bd II 2, 320. Eine schwache Stelle, auf die bereits KÖHLER, *Sb Berlin* 1900, 804 f., hinwies. Vgl. auch HACKL, *Die oligarchische Bewegung*, 55, und JAMESON, *Historia* 20, 1971, 565.

hinwegsetzten. Soweit sie ihren Plänen zuwiderlief, hintertrieben sie, daß sie ausgeführt wurde. Schien es ihnen ratsam, auf die Optik Rücksicht zu nehmen, ließen sie sich damit Zeit, die neuen Bestimmungen anzuwenden. Wie Aristoteles selbst bezeugt, durfte Kallias bis zum Ende seines Amtsjahres Archon bleiben.<sup>107</sup> Von ihrem verfassungsmäßigen Recht, das Amt zu besetzen,<sup>108</sup> machten die Vierhundert erst zwei Monate nach ihrer Machtergreifung Gebrauch, als sie Mnasiloschos zu seinem Nachfolger wählten.<sup>109</sup> Die zehn *Strategoi autokratores* ernannten sie hingegen sofort.<sup>110</sup> Darin richteten sie sich immerhin nach der Verfassung, die vorläufig gelten sollte.<sup>111</sup> Nur auf dem Papier stand sie mithin nicht. Nach ihrem Wortlaut sollte der neue Rat die zehn wählen, sobald er sich gebildet hatte. Daß seine Mitglieder von ihnen begleitet wurden, als sie in das Ratsgebäude einzogen,<sup>112</sup> läuft dieser Bestimmung keineswegs zuwider.<sup>113</sup> Gebildet hatte er sich schon, bevor sie es mit ihnen gemeinsam besetzten. Folglich durften die Vierhundert sie auch schon vor dem Auszug des Rates der Fünfhundert wählen.

Ordnete Aristoteles aber die vorläufige Verfassung richtig ein, kann er die endgültige schwerlich aus Versehen vorversetzt haben. Beide stammten von den hundert *Anagraphais*, wurden gleichzeitig genehmigt und waren so eng aufeinander bezogen, daß sie der Volksversammlung als zwei Teile eines Gesamtentwurfs vorgelegen haben müssen. Der Querverweis, in Zukunft sollten der Hipparch und die zehn Phylarchen nach den Bestimmungen der endgültigen Verfassung – κατὰ τὰ γεγονόμενα – gewählt werden,<sup>114</sup> hätte sonst gar nicht verstanden werden können.

Wie fest der eine Teil mit dem anderen verklammert war, erweist sich nicht allein daran. Zu ersehen ist es auch daraus, daß im zweiten (A. P. 31) verankert war, nach welcher Übergangsregelung verfahren werden solle, wenn der erste (A. P. 30) in Kraft trete. Für diesen Fall hatten die hundert *Anagraphais* vorgeschlagen, die Vierhundert auf die vier Ratskörperschaften zu verteilen, deren Einsetzung die Zukunftsverfassung vorschrieb.<sup>115</sup> Von welchem Tag an diese Verfassung gelten sollte, wurde offengelassen. Fest stand nur, daß sie nicht eher eingeführt würde, als bis auch die Flotte Ratsmitglieder stellte: ὅταν τοῖς ἀστοῖς γίγνηται μετὰ τῶν

<sup>107</sup> A. P. 32, 1; vgl. A. P. 33, 1.

<sup>108</sup> A. P. 31, 1.

<sup>109</sup> A. P. 33, 1.

<sup>110</sup> A. P. 32, 3.

<sup>111</sup> A. P. 31, 2.

<sup>112</sup> A. P. 32, 3.

<sup>113</sup> So jedoch L. VAN DER PLOEG, Theramenes en zijn tijd, Utrecht 1948, 57 f., und – ihm folgend – CARY, JHS 72, 1952, 60, gegenüber WILCKEN, Sb Berlin 1935, 49 f.

<sup>114</sup> A. P. 31, 3. Daß γεγονόμενα in proleptischem Sinne (= γορθηόμενα) zu nehmen sei, vermutete CARY, JHS 72, 1952, 58, ohne Not. Zu dieser Fehldeutung ließ er sich verleiten, weil er verkannte, daß Übergangs- und Zukunftsverfassung als zwei Teile eines Gesamtentwurfs zur Abstimmung gestellt wurden.

<sup>115</sup> A. P. 31, 3.

ἄλλων βουλεύειν. Solange nur die sogenannten «Städter», d. h. die Athener, die nicht auf Samos Kriegsdienst leisteten, mitwirkten, sollte die vorläufige Verfassung in Kraft bleiben.<sup>116</sup>

Als diese Übereinkunft getroffen wurde, war schon zu befürchten, daß die Flotte den oligarchischen Umsturz verurteilen würde.<sup>117</sup> Daß man in Athen damals bereits von ihrem Abfall wußte, kann daraus allein nicht geschlossen werden, und andere wirklich schlüssige Beweise fehlen.<sup>118</sup> Sofern sich Aristoteles nicht überhaupt in der Zeitfolge irrte, wurde der Flotte die Zukunftsverfassung vorsorglich verheißen, damit sie darauf hoffen könnte, daß Wohlverhalten ihr vergolten werde.

Daß von diesem Stand der Ereignisse aus mit solchen Überlegungen zu rechnen ist, bestätigt Thukydides mittelbar,<sup>119</sup> ohne die hundert *Anagrapheis* zu erwähnen oder den Inhalt ihres Entwurfs zu überliefern. Sobald seine Darstellung hinzugezogen wird, vervollständigt sich das Bild wie folgt:

Als die Vierhundert zehn Gesandte nach Samos abschickten, wußten sie noch nicht, daß dort die allgemeine Stimmung umgeschlagen war.<sup>120</sup> Dennoch wiesen sie sie bereits damals an, der Flotte vorzugaukeln, die Macht sei auf fünftausend, nicht auf vierhundert verteilt.<sup>121</sup> Wie sehr sich die Ausgangslage für Verhandlungen inzwischen verschlechtert hatte, erfuhr die Abordnung erst, als sie schon Delos erreicht hatte.<sup>122</sup> Vermutlich fragten ihre Mitglieder daraufhin in Athen an, ob sie ihren Auftrag trotzdem ausführen sollten. Jedenfalls ließen sie einige Zeit verstreichen, bis sie nach Samos fuhren.<sup>123</sup> An ihren Weisungen scheint sich jedoch nichts geändert zu haben und brauchte sich auch nichts zu ändern. Daß sie in ihren Verhandlungen die Zukunftsverfassung ins Feld führen sollten, konnte ihnen schon vor ihrer Abreise eingeschärft werden.<sup>124</sup> Sich zu weiter gehenden Zugeständnissen bereit zu erklären, waren und wurden sie nicht ermächtigt. Sobald sie am Ziel ihrer Fahrt angelangt waren, gaben sie nur die Zusage ab, von den Fünftausend würden alle der Reihe nach beteiligt.<sup>125</sup> Mit diesem Versprechen stellten sie offenkundig in Aussicht, daß die Zukunftsverfassung in Kraft treten werde.<sup>126</sup> Bekanntlich sah sie vor, daß die

<sup>116</sup> A. P. 31, 3. Wie HACKL, Die oligarchische Bewegung, 54 f., noch einmal bekräftigte, verdient ἀστοῖς den Vorzug vor ἀττοῖς. Nicht überzeugend dagegen V. EHRENBURG, Die Urkunden von 411, Hermes 57, 1922, 618.

<sup>117</sup> Thuk. 8, 72, 2.

<sup>118</sup> Dies zu HACKL, Die oligarchische Bewegung, 54.

<sup>119</sup> Zu Unrecht bestritt dies MAY, Die Oligarchie, 54. Dazu verleitete ihn, daß er die Zukunftsverfassung als «eine Konstruktion des späteren 4. Jahrhunderts» (56) zu entlarven suchte.

<sup>120</sup> 8, 72, 2.

<sup>121</sup> 8, 72, 1.

<sup>122</sup> 8, 77.

<sup>123</sup> 8, 77; 8, 86, 1.

<sup>124</sup> Anders HACKL, Die oligarchische Bewegung, 58.

<sup>125</sup> 8, 86, 3.

<sup>126</sup> MEYER, Forschungen, Bd. 2, 415 mit Anm. 3. 435; KUNLE, Untersuchungen, 55 f. Anders MAY, Die Oligarchie, 54, doch ohne stichhaltige Beweisführung.

hundert *Anagrapheis* aus den Fünftausend vier zahlenmäßig gleich starke *Bulai* bildeten,<sup>127</sup> deren Mitglieder nach Ablauf eines Jahres jeweils wechseln sollten.<sup>128</sup>

Wenngleich Thukydides über die Arbeit der hundert *Anagrapheis* und ihr Ergebnis schweigt, setzt er offenkundig voraus, daß der Entwurf dieses Ausschusses für die Zukunft entscheidende Verbesserungen verhieß, damit sich die Flotte leichter mit dem oligarchischen Umsturz abfinden könne. Seine Angaben bestätigen, daß Aristoteles Ausarbeitung und Annahme dieses Entwurfs der Zeit nach richtig einordnete. Wußten die Gesandten bereits von der Einsetzung der Vierhundert, aber noch nichts von dem Abfall der Flotte, als sie von Athen abfuhren,<sup>129</sup> muß auch die Zukunftsverfassung vor ihrer Abreise vorgelegen haben. Die *κατάστασις* der Vierhundert setzte voraus, daß die vorläufige Verfassung zuvor in Kraft getreten war. Sie aber wurde, wie sich zeigte, am selben Tag genehmigt wie die endgültige. Danach erst, nicht schon nach der Versammlung auf dem Kolonos, verließen die Gesandten Athen, um mit der Flotte zu verhandeln.

Wann sie die Zukunftsverfassung kennenerlernten, ist im übrigen nicht so entscheidend wie die Tatsache, daß sie sie kannten. Damit scheidet schon aus, daß Aristoteles die sogenannte Verfassung des Theramenes unter falschem Namen führte. Bevor sie in Kraft trat, war fast das gesamte Euboea abgefallen.

Wohl wäre denkbar, daß Theramenes von der Zukunftsverfassung einiges übernahm<sup>130</sup>. Sofern nicht schon vor dem Sturz der Vierhundert die Neuerung eingeführt wurde, fünf Ratsmitglieder die Abstimmungsergebnisse überprüfen zu lassen,<sup>131</sup> könnte er ihr diese Vorschrift entlehnt haben.<sup>132</sup> Doch empfiehlt es sich nicht, mit mehr oder minder unverbindlichen Mutmaßungen den Boden der Überlieferung zu verlassen. Den bündigen Beweis, daß nach dem Sturz der Vierhundert die Zukunftsverfassung in Kraft gesetzt wurde, blieb die Forschung bislang schuldig.<sup>133</sup> Zuver-

<sup>127</sup> Daß jede dieser vier Körperschaften mithin weit mehr als 400 Mitglieder umfaßt hätte, stellten K. v. FRITZ / E. KAPP, Aristotle's Constitution of Athens and Related Texts, New York 1950, 175 Anm. 94, noch einmal klar. Die Neuerung sollte wohl auch – so E. RUSCHENBUCH brieflich – der Gefahr vorbeugen, daß der athenische Rat nicht mehr die erforderliche Mitgliederzahl erreichte, solange jeder Vollbürger überhaupt nur zweimal zum Buleuten gewählt werden durfte.

<sup>128</sup> A. P. 30, 3. WILAMOWITZ, Aristoteles und Athen, Bd. 2, 116, BUSOLT, Staatskunde, Bd. 1, 75 mit Anm. 4, und WILCKEN, Sb Berlin 1935, 46 Anm. 1, meinten, diese Aufgabe sei den hundert *Katalogeis* zugefallen. Dagegen ist einzuwenden, daß Aristoteles die *Anagrapheis* als letzte erwähnte und nur sie, nicht aber die *Katalogeis* als «die hundert Männer» bezeichnet hatte.

<sup>129</sup> 8, 72, 2.

<sup>130</sup> Zu dieser Möglichkeit HACKL, Die oligarchische Bewegung, 56.

<sup>131</sup> So DE STE. CROIX, Historia 5, 1956, 17 ff.

<sup>132</sup> Daß sie befolgt wurde, entnahm A. WILHELM, Fünf Beschlüsse der Athener, JÖAI 21–22, 1922–24, 147 ff., der Inschrift IG II<sup>2</sup> 12 (Z. 3 ff.). Doch ist nicht sicher, ob der Beschuß, auf dessen Vorspann er sich beruft, «durch die fünf Vorsitzenden in die Zeit der wiederhergestellten Verfassung verwiesen ist».

<sup>133</sup> Soviel zu EHRENBURG, Hermes 57, 1922, 618 ff., W. S. FERGUSON, The Constitution

lässig zu ermitteln ist nur soviel: Aristokrates und Theramenes arbeiteten am tatkärfigsten auf einen Ausgleich zwischen Oligarchie und Demokratie hin. Ihrem Wirken war es vor allem zu verdanken, daß die Vierhundert gestürzt wurden, die Besoldung von Ämtern überhaupt entfiel und die Macht an die Fünftausend überging.<sup>134</sup> Ein vollständiger Verfassungsentwurf wurde der Volksversammlung offenbar gar nicht vorgelegt. Wie es scheint, trat sie noch öfter zusammen, um die Oligarchie Zug um Zug abzubauen.<sup>135</sup> Daß Aristoteles davon absah, zwischen dem Sturz der Vierhundert und der Wiederherstellung der Demokratie eine weitere *μεταβολή* anzusetzen,<sup>136</sup> fügt sich dazu am leichtesten.<sup>137</sup> Viel mehr geben die antiken Quellen nicht her, sosehr sich die Forschung auch bemühte, ihnen nähere Auskünfte über das verfassungsrechtliche Erscheinungsbild dieser Zeit abzugehen.<sup>138</sup>

Sowenig das achte Buch des Thukydides dazu ermutigt, die Zukunftsverfassung den hundert *Anagraphais* abzuerkennen, sogenau lädt die ‹Athenaion Politeia› des Aristoteles dazu ein, diesen Ausschuß mit dem der hundert *Katalogeis* gleichzusetzen.<sup>139</sup> Nicht allein, daß ihren Mitgliedern verschiedene Aufgaben zugewiesen wurden, sie wurden nicht einmal von demselben Wählerkreis bestellt. Die Wahl der hundert *Katalogeis* fiel der Gesamtheit, die der hundert *Anagraphais* den sogenannten Fünftausend zu.<sup>140</sup> Wohl mag es vorgekommen sein, daß der eine oder andere beiden Ausschüssen angehört hat.<sup>141</sup> Daß die Doppelmitgliedschaft als Regelfall vor-

---

of Theramenes, CPh 21, 1926, 72 ff., und: The Government of the Five Thousand, CAH V, Cambridge 1927, 338 ff., WILCKEN, Sb Berlin 1935, 48 ff., LANG, AJPh 69, 1948, 286, SARTORI, La crisi, 115 ff., sowie VLASTOS, AJPh 73, 1952, 189 ff. Ablehnend bereits F. TAEGER, Gnomon 13, 1937, 353 f., LENSCHAU, Die Vorgänge in Athen nach dem Sturz der Vierhundert, RHM 90, 1941, 26 ff., v. FRITZ / KAPP, Aristotle's Constitution of Athens, 26. 180 ff., HIGNETT, A History of the Athenian Constitution, 376 ff., DE STE. CROIX, Historia 5, 1956, 14 ff., und RHODES, JHS 92, 1972, 118.

<sup>134</sup> Vgl. Thuk. 8, 97 und Arist. A. P. 33.

<sup>135</sup> Thuk. 8, 97, 2.

<sup>136</sup> A. P. 41, 2.

<sup>137</sup> Richtig v. FRITZ / KAPP, Aristotle's Constitution of Athens, 181; zu weit hergeholt demgegenüber VLASTOS, AJPh 73, 1952, 191 ff.

<sup>138</sup> So DE STE. CROIX, Historia 5, 1956, 1 ff., und – daran anknüpfend – R. SEALEY, The Revolution of 411 B. C., in: Essays in Greek Politics, New York 1965, 123 ff., denen wiederum RHODES, JHS 92, 1972, 115 ff., widersprach.

<sup>139</sup> Insoweit richtig bereits H. MICHELI, La révolution oligarchique des quatre-cents à Athènes et ses causes, Diss. Genf 1893, 77; desgleichen TAEGER, Gnomon 13, 1937, 348, SARTORI, La crisi, 50 f., und M. A. LEVI, Commento storico alla respublica Atheniensium di Aristotele, Bd. 2, Mailand 1968, 300. Verfehlt demgegenüber L. WHIBLEY, Greek Oligarchies – Their Character and Organisation, London 1896 (Rom 1968), 196 mit Anm. 17, MEYER, Forschungen, Bd. 2, 428 f. 433, BELOCH, Griechische Geschichte, Bd. II 2, 315 f., der sich fälschlich auf WILAMOWITZ (Aristoteles und Athen, Bd. 1, 102 f.?; Bd. 2, 114. 116?) berief, sowie BUSOLT, Staatskunde, Bd. 1, 75 f.

<sup>140</sup> Arist. A. P. 29, 5; A. P. 30, 1.

<sup>141</sup> Vgl. v. FRITZ / KAPP, Aristotle's Constitution of Athens, 175 Anm. 93.

gesehen war, ist jedoch durch nichts zu beweisen und aus sachlichen Gründen kaum anzunehmen.

Es mag sein, daß die Zukunftsverfassung nicht ausgereift war.<sup>142</sup> Da sie ohnehin nie in Kraft trat, brauchte sie die Bewährungsprobe nicht zu bestehen. Widersprüche enthielt sie indessen nicht. Ihre Bestimmungen über die neun Archonten und die zwanzig *Hellenotamiae* sind davon ebenso frei wie alle übrigen Regelungen.

Die *Hellenotamiae* sollten zwar aus dem Kreis der Buleuten gewählt werden, nach ihrer Wahl aber ausscheiden, sobald sie ihr Amt antraten.<sup>143</sup> Ihre Zahl wurde von zehn auf zwanzig erhöht, damit sie sich in einem bestimmten Turnus ablösen konnten.<sup>144</sup> Von ihren Pflichten als Mitgliedern des Rates waren sie nur so lange entbunden, bis ihre Tätigkeit als *Hellenotamiae* endete. Sobald einer sein Amt an seinen Nachfolger abgab, mußte er wieder an den Sitzungen des Rates teilnehmen. Die *Hellenotamiae* im Wechsel freizustellen sollte wohl dem Mangel an Bewerbern abhelfen. Sich die Belastungen eines Amtes aufzubürden, dessen Ausübung ihre Arbeitskraft stark in Anspruch nahm, fanden sich schon seit langem zu wenige bereit.<sup>145</sup>

Aus dem Kreis der Ratsmitglieder sollten auch die neun Archonten gewählt werden.<sup>146</sup> Wie vereinbart sich damit die Bestimmung  $\kappa\lambda\eta\varrho\sigma\mathfrak{v}$  δὲ τὴν βουλὴν τοὺς ἐννέα ἀρχοντας?<sup>147</sup> Besagt sie, daß die neun Archonten die Reihenfolge auslosen sollten, in der die vier *Bulai* für jeweils ein Jahr die Geschäfte übernahmen?<sup>148</sup> Daß vier für insgesamt vier Jahre im voraus gebildet wurden, hatten die hundert *Anagrapheis* zu besorgen. Sie sollten auch den ‹Abteilungen› ihre Mitglieder zuweisen, die erst in den nächsten Jahren an die Reihe kamen.<sup>149</sup> Sehr viel näher liegt deshalb, daß ihnen auch die Aufgabe zufiel, die vier *Bulai* auf die einzelnen Jahre zu verteilen. Hätte Aristoteles sagen wollen, daß sie den neun Archonten übertragen wurde, wäre er mit der griechischen Sprache sehr ungeschickt umgegangen. Nicht allein, daß er sich zu Lasten der Verständlichkeit verkürzend ausgedrückt haben müßte, wenn er den Worten  $\kappa\lambda\eta\varrho\sigma\mathfrak{v}$  δὲ τὴν βουλὴν τοὺς ἐννέα ἀρχοντας diesen

<sup>142</sup> Als «zu unpraktisch» tat sie MEYER in seinen Forschungen zur Alten Geschichte, Bd. 2, 433, ab, als «vollste Utopie» in seiner Geschichte des Altertums, Bd. IV 2, 294 Anm. 1. Ähnlich äußerte sich schon WILAMOWITZ, Aristoteles und Athen, Bd. 2, 116. 121 ff., wenngleich er manche ihrer Ansätze an sich vernünftig fand. Wohlwollender urteilten KÖHLER, Sb Berlin 1900, 816, und BELOCH, Griechische Geschichte, Bd. II 2, 318. 320.

<sup>143</sup> Arist. A. P. 30, 2. Irrig KENYON, Aristotle on the Constitution of Athens, 84, z. St.: «It is not clear, why they are named here as belonging to the Council, when immediately below it is stated that they were not to do so.»

<sup>144</sup> So v. FRITZ/KAPP, Aristotle's Constitution of Athens, 177 Anm. 96.

<sup>145</sup> BUSOLT, Griechische Staatskunde, Bd. 2<sup>3</sup>, München 1926 (1972), 1135.

<sup>146</sup> Arist. A. P. 30, 2. <sup>147</sup> Arist. A. P. 30, 5.

<sup>148</sup> So v. FRITZ/KAPP, Aristotle's Constitution of Athens, 178 Anm. 100.

<sup>149</sup> So ist doch wohl die Wendung  $\nu\epsilon\mu\mu\alpha$  δὲ καὶ τοὺς ἄλλους πρὸς τὴν λῆξιν ἐκάστην (A. P. 30, 3) zu verstehen. Vgl. jedoch WILAMOWITZ, Aristoteles und Athen, Bd. 2, 116 mit Anm. 10, und KÖHLER, Sb Berlin 1895, 454 mit Anm. 1.

Sinn zugesucht hätte. Im Satzbau wäre er von der Gewohnheit abgewichen, in abhängiger Rede das Subjekt dem Objekt voranzustellen. Dies aber wäre um so seltamer, als er in dem folgenden Satz – *κληροῦν δὲ τοὺς λαχόντας πέντε τοὺς ἐθέλοντας προσελθεῖν ἐναντίον τῆς βουλῆς οὐτελ.* – der üblichen Wortstellung treu bleibt.<sup>150</sup>

Statt dessen aus seinen Worten herauszulesen, daß die neun Archonten *das Losen des Rates*, die Überwachung aller dem Rat zufallenden Losentscheide, übernehmen sollten,<sup>151</sup> geht vollends fehl. Hätte Aristoteles dies gemeint, wäre er nicht nur von der geläufigen Anordnung der Satzteile abgegangen. Es müßte ihm auch die nötige Treffsicherheit in der Wahl der Wendungen und Begriffe gefehlt haben.

Aus den Schwierigkeiten führt nur eine Deutung heraus: Die Vorschrift *κληροῦν δὲ τὴν βουλὴν τοὺς ἐννέα ἀρχοντας* sah vor, daß der Rat den neun Archonten ihre Aufgaben und Zuständigkeiten zulösen solle. Aus *πρόκριτοι* gewählt werden sollte die Gesamtheit der Archonten. Die Geschäftsverteilung dem Losentscheid des Rates zu überlassen war damit keineswegs verwehrt. So zu verfahren lag sogar sehr nahe. Nach Pseudo-Lysias 6, 4 zu schließen, entschied noch im Jahr 399 das Los darüber, wie die Ämter des *Archon*, des *Basileus*, des *Polemarchos* und der Thesmootheten aufgeteilt werden sollten.<sup>152</sup>

Das überlieferte *κληροῦν* in *πληροῦν* abzuändern erübrigt sich damit.<sup>153</sup> Sich auf diesen Eingriff einzulassen könnte ohnehin nicht aus der Verlegenheit heraushelfen. Bezeugte die Stelle tatsächlich, daß die neun Archonten den Rat einberufen sollten, müßte *πληροῦν* die ungewöhnliche Bedeutung von *›versammeln‹* annehmen. Selbst wenn dies hinginge, störte noch immer, daß die Anordnung der Satzteile der üblichen Reihenfolge zuwiderlief.

Die Einzelerörterungen seien damit beschlossen. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Aristoteles gegenüber Thukydides nicht schlecht abschneidet. Ohne sich geradezu in Widersprüche zu verstricken, überliefert er ausführlicher als Thukydides, mit welchen Beschlüssen und Maßnahmen die geltende Verfassungsordnung Schritt für Schritt unterhöhlt wurde. Daß er sich fast nur an den urkundlichen Niederschlag des Staatsstreichs hielt, ohne die dahinter stehende politische Wirklichkeit auszuleuchten, beweist nur, wie eng er den Begriff der Verfassungsgeschichte auslegte. Ihm zu unterstellen, er sei persönlich voreingenommen gewesen oder habe befangenen Vorläufern blind vertraut, geht fehl. Wie wenig er sich über die wahre Natur der oligarchischen Machtergreifung täuschte, ließ er in seinen *›Politika‹* deutlich genug durchblicken.<sup>154</sup>

<sup>150</sup> A. P. 30, 5.

<sup>151</sup> FERGUSON, The Condemnation of Antiphon, in: Mélanges Gustave Glotz, Bd. 1, Paris 1932, 356 f.

<sup>152</sup> v. FRITZ/KAPP, Aristotle's Constitution of Athens, 167 Anm. 58.

<sup>153</sup> Dies gegenüber WILAMOWITZ, Aristoteles und Athen, Bd. 2, 117 mit Anm. 13, dem u. a. KÖHLER, Sb Berlin 1895, 454 Anm. 2, KAHRSTEDT, Forschungen, 252, und HIGNETT, A History of the Athenian Constitution, 368, folgten.

<sup>154</sup> Pol. 1304 b 10–15.

Mag an seiner Darstellung auch stören, daß unter dem Schleier der Gesetzlichkeit der nackte Staatsstreich schlecht zu erkennen ist, so müssen seine Angaben doch eher ergänzt als berichtigt werden. Diesen Schleier hat Thukydides schonungslos fortgerissen. Doch schob er dabei die Glieder einer längeren Verfahrenskette so zusammen, daß die aristotelische *«Athenaion Politeia»* immer wieder herangezogen werden muß, damit sein Bericht vervollständigt werden kann.

Daß Thukydides als Historiker andere Ziele verfolgte, rechtfertigt seine Vorgehensweise nicht völlig. Zu entschuldigen ist sie allenfalls damit, daß er an das achte Buch seines Geschichtswerks nicht mehr letzte Hand hatte anlegen können. Offenkundig verhinderte sein Tod, daß er sich über den Verlauf der Umsturzbewegung umfassend unterrichtete. Sonst wäre ihm schwerlich entgangen, daß der Ausschuß der *Syngrapheis* dreißig Mitglieder hatte und mehr als nur einen Antrag stellte.

Alles Unzulängliche läßt sich so freilich nicht erklären. Wie sich zeigte, hat Thukydides die Geschichtlichkeit wichtiger Beschlüsse vorausgesetzt, ohne auf ihren Inhalt näher einzugehen. Seine verkürzende Darstellung des Geschehens unterdrückt weitgehend, welchen Aufwand die Putschisten auf sich nahmen, um ihrer Machtergreifung den Mantel der Gesetzlichkeit umzuhängen. Daß ihm die Fassade nicht den Blick für die Wirklichkeit verstellte, ehrt ihn als Historiker ganz gewiß. Einen umfassenden Einblick verschafft sein Bericht jedoch nicht. Soll dieses Ziel erreicht werden, führt kein Weg an der *«Athenaion Politeia»* des Aristoteles vorbei.

